

A photograph of a woman with long brown hair smiling broadly while holding a young girl with long brown hair who is laughing joyfully. They are outdoors with a blurred green background.

**Teilhabeassistentenz
in Schule und
Kindertagesstätte**

**Integrationshilfe,
Schulbegleitung und
-assistentenz**

Leistungen nach dem
SGB VIII und SGB IX

VORWORT



Sehr geehrte Leser*innen,

Kindertageseinrichtungen und Schulen sind wichtige Lern- und Lebensorte für junge Menschen. Jedes Kind, jede*r Jugendliche*r eignet sich die Welt unterschiedlich an und bringt eigene Geschichten, Erfahrungen und Kompetenzen mit.

Während es manchen Kindern leichtfällt, sich in einer neuen Bildungseinrichtung zurechtzufinden, brauchen andere mehr Unterstützung. Wenn Kinder aufgrund einer (drohenden) Behinderung nicht so, wie sie es gerne würden, im Unterricht oder am Gruppengeschehen teilhaben können, ist es eine gesellschaftliche Aufgabe, Barrieren abzubauen und das Bildungssystem so zu gestalten, dass die Teilhabe Aller ermöglicht wird und Kinder und Jugendliche die Assistenz und Begleitung bekommen, die sie benötigen.

Eine Möglichkeit hierzu ist die Bereitstellung von Hilfen, die unter den Begriffen Integrationshilfe, Schulbegleitung, Schulassistenz oder Teilhabeassistenz angeboten werden. Diese gibt es in verschiedenen Ausgestaltungen, von der 1:1-Begleitung bis zur Betreuung im „Poolmodell“.

Die Assistent*innen begleiten und unterstützen im Schul- oder Kindergartenalltag. Je nach Bedarfslage geben sie lebenspraktische und teils pflegerische Unterstützung oder aber Assistenz bei der Kommunikation mit Erwachsenen und anderen Kindern oder Jugendlichen. Außerdem stellen sie für die betreuten Kinder eine emotionale Stütze dar und helfen bei der sozialen Teilhabe in der Gruppe.

In dieser Broschüre der Blauen Reihe stellen wir Ihnen vor, wie der Internationale Bund, angepasst an die örtlichen Ausgangslagen und an die ganz individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die Teilhabeassistenz umsetzt. Um einen ersten Einblick in die Bandbreite der Arbeit zu bekommen, finden Sie praktische Beispiele aus drei Einrichtungen der Teilhabeassistenz.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Becker

Mitglied des Vorstandes



10 Der rechtliche Rahmen und die Beantragung von Teilhabeassistentenz

16 Beispiele aus der Praxis



Einblick in die Teilhabeassistentenz	4	Qualitätsmanagement im IB	13
Ausgangslage: Von der UN-Behindertenrechtskonvention zur inklusiven Schule?	6	Organisation und Rolle der Teilhabeassistent*innen	14
Inklusion im IB	6	Beispiele aus der Praxis	16
Die UN-Behindertenrechtskonvention	7	Teilhabe von Anfang an: Integrationshilfe in der Kindertagesstätte	16
Aufgaben und Anforderungen der Teilhabeassistentenz	9	Schulbegleitung: Passgenaue Konzeptentwicklung gemäß lokaler Bedarfslagen	17
Der rechtliche Rahmen und die Beantragung von Teilhabeassistentenz	10	Freiwilligendienstler*innen im Einsatz für Inklusion	18
Teilhabeassistentenz im IB	12	Ausblick und Vision	19
Rechte und Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB	13		

Einblick in die Teilhabeassistentenz

Integrationshilfe (kurz: I-Hilfe), Teilhabeassistentenz, Schulbegleitung, Schullassistentenz: Unter der Vielzahl an Begrifflichkeiten verbirgt sich eine mindestens genauso große Varianz an Ausgestaltungen für Hilfen und Leistungen.¹

Die Teilhabeassistentenz in Bildungseinrichtungen soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch dieser Einrichtung ermöglichen und ihnen dazu verhelfen, sich so in die Gruppe einzubringen, wie sie es möchten. Dies betrifft in den meisten Fällen Kinder, denen sonst der Besuch einer Regelschule verwehrt würde, findet aber immer häufiger auch an Förder- bzw. Schwerpunktschulen statt. Auch um am Leben und Lernen in der Kindertagesstätte teilhaben zu können, ist für manche Kinder eine Begleitung durch eine Teilhabeassistentenz notwendig.

Der Internationale Bund (im Folgenden kurz IB) als großer Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit arbeitet in Kooperation mit den Kostenträgern und Schulen seit mehr als 10 Jahren deutschlandweit

in unterschiedlichen Ausgestaltungen in der Teilhabeassistentenz.

Eingebettet ist sie in eine breite Expertise in verschiedenen Feldern: Für die Teilhabeassistentenz sehr bedeutend ist die Erfahrung auf dem Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderung sowie der Erziehungshilfen. Der IB ist zudem sowohl als Schulträger als auch als Anbieter von Kindertageseinrichtungen tätig und verwirklicht somit konzernweit das gemeinsame Denken verschiedener Beschulungs-, Betreuungs- und Unterstützungssysteme, die für den Aufbau einer inklusiven Bildungslandschaft notwendig sind.

Der folgende Text betrachtet die Anforderungen der Teilhabeassistentenz und deren gesellschaftliche und rechtliche Einbettung. Außerdem wird vorgestellt, wie der IB in der Teilhabeassistentenz – bezogen auf organisatorische Rahmenbedingungen, aber auch ganz praktisch am Beispiel von drei Standorten, die einen Einblick in ihre Arbeit geben. An dieser Stelle einen herzlichen Dank nach Hamburg, Mannheim und Worms!

¹ Im folgenden Text werden unter „Teilhabeassistentenz“ alle genannten Formen zusammengefasst.







Ausgangslage: Von der UN-Behindertenrechtskonvention zur inklusiven Schule?

Schule und Kindertagesstätten sind nicht nur Orte, an denen Wissen vermittelt wird. Vielmehr erlernen Kinder dort das Verhalten in Gruppen und erfahren idealerweise, welchen gesellschaftlichen Wert Interaktion mit ganz verschiedenen Menschen hat. Besonders in der Schule lernen Kinder ihre eigenen Grenzen kennen und erfahren, dass alle Kinder anders lernen und unterschiedliche Begabungen haben. In einem inklusiven Bildungssystem machen Kinder die Erfahrung, ganz selbstverständlich mit Menschen verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche familiäre Hintergründe und Herkunftsgeschichten sowie Stärken und Schwächen mitbringen, aufzuwachsen. Dies kann dazu beitragen, dass Kinder eine inklusive Gesellschaft von Anfang an als normal erleben und lernen, dass sich Schwierigkeiten am besten zusammen lösen lassen.

Inklusion im IB

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte betont: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Bereits 1993 sagte Richard von Weizsäcker: „Es ist normal, verschieden zu sein. Es gibt keine Norm für das Menschsein. [...] Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es gehen muss.“³

Inklusion kann als ein Prozess verstanden werden, in dem alle Beteiligten ihre besonderen Fähigkeiten in die Gestaltung des täglichen Lebens einbringen. Ziel ist die gesamtgesellschaftliche Grundhaltung, dass alle Menschen das gleiche Recht auf Teilhabe und Zugehörigkeit zur Gesellschaft haben und niemand aufgrund einer Behinderung oder anderer

Merkmale ausgeschlossen wird. Durch sein Engagement für Inklusion trägt der IB dazu bei, Voraussetzungen für die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe zu schaffen.

Nach dem Beschluss zur Erarbeitung einer inklusiven Strategie durch die IB-Mitgliederversammlung im Jahr 2013 in Frankfurt am Main wurde durch den Vorstand die interne Arbeitsgruppe Inklusion benannt, die sich intensiv mit dem Thema beschäftigt. Ziel ist es, alle Angebote und Maßnahmen des IB inklusiv zu gestalten. Der IB bekennt sich zu einem weiten Inklusionsbegriff, der Inklusion nicht nur auf die Umsetzung der Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention beschränkt, sondern alle Diversitätsmerkmale berücksichtigt.

³ Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte 1993

Spätestens seit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, welches die Rechte für Menschen mit Behinderungen stärken soll, findet nicht nur in der Behindertenhilfe ein Paradigmenwechsel statt. Bei der Planung der Leistungen/Hilfen und (Bildungs-) Systeme soll nun nicht mehr wie bisher davon ausgegangen werden, die jeweilige individuelle Behinderung könne isoliert betrachtet werden. Stattdessen richtet sich der Blick nun verstärkt auf die Einflüsse, die den Menschen in seiner persönlichen Teilhabe am Leben behindern. Davon ausgehend sollen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam die äußeren Einflüsse so gestalten können, dass Barrieren abgebaut werden und größtmögliche Teilhabechancen bestehen. Dies setzt ein verändertes Menschenbild voraus, das die Gemeinsamkeiten – und nicht die Unterschiede – in den Fokus stellt.

In der Praxis zeigt sich diese Herangehensweise beispielsweise im Wandel von Schule und Kita: War es bisher gängige Praxis, Kinder mit Behinderungen in einer Förder- oder Sonderschule zu unterrichten, so hat nun jeder Schüler und jede Schülerin den rechtlichen Anspruch, eine wohnortnahe Regelschule zu besuchen.

Auch Kindertageseinrichtungen werden immer stärker inklusiv ausgestaltet. Dies bringt viele Impulse und positive Errungenschaften mit sich, vorausgesetzt, dass die Bedarfe der Kinder genau in den Blick genommen werden, um eine passgenaue Förderung zur bestmöglichen Entwicklung zu gewährleisten.

Weil das deutsche Bildungssystem noch nicht tatsächlich inklusiv ausgestaltet ist, bringt der Anspruch auf Inklusion aber auch Herausforderungen mit sich. Beispielsweise berichten Lehrkräfte von der Überforderung dadurch, alle Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend begleiten zu wollen – gerade wenn diese Bedürfnisse weit auseinandergehen und die Lehrkräfte alleine für eine Klasse zuständig sind. Auch für die Kinder und Jugendlichen selbst kann es sehr frustrierend sein, wenn sie dem Unterricht nicht folgen können oder große Schwierigkeiten in den sozialen Beziehungen zu den anderen Kindern haben.

Eine Möglichkeit, diesen Herausforderungen zu begegnen, ist der Einsatz von Teilhabeassistenten. Die vorliegende Veröffentlichung gibt einen Überblick über die Hintergründe der Leistungen und einen Einblick in die sehr vielfältige Praxis im IB.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York verabschiedet. Am 26. März 2009 trat sie in Deutschland in Kraft. Artikel 1 definiert: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Innerhalb der Konvention sind vielfältige Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen festgehalten. Mit der Ratifizierung verpflichtete sich Deutschland, diese Rechte anzuerkennen und deren Umsetzung zu gewährleisten. Dies führte unter anderem dazu, dass der Begriff der Inklusion präsenter wurde und eine stärkere Auseinandersetzung darüber begann, wie eine inklusive Gesellschaft und insbesondere eine inklusive Schule erreicht werden kann. Besonders der Artikel 24 der UN-BRK, welcher den Bereich der Bildung umfasst, ist Ausgangspunkt vieler kontroverser Diskussionen. Im Artikel 24 ist das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung verankert. Die Staaten verpflichten sich, ein integratives Bildungssystem auf der Grundlage einer Chancengleichheit auf allen Ebenen zu gewährleisten. Das Inkrafttreten der UN-Konvention in Deutschland am 26. März 2009 machte es notwendig, gemeinsame Bildung von Kindern – mit und ohne Behinderung – neu zu denken und vorhandene Barrieren stärker in den Blick zu nehmen.







Aufgaben und Anforderungen der Teilhabeassistentenz

Teilhabeassistent*innen sind weder „Ersatzlehrer*innen“ noch zusätzliche Gruppenerzieher*innen, vielmehr unterstützen sie individuell entsprechend dem individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Die Teilhabeassistentenz hilft dabei, persönliche Barrieren aus dem Weg zu räumen, sodass das jeweilige Kind bzw. der*die Jugendliche*r, so gut es möglich ist, dem Unterricht und dem Gruppengeschehen folgen kann.

Ganz praktisch kann das bedeuten, in Überforderungssituationen den Klassenraum mit dem Kind zu verlassen, es emotional aufzufangen und in einer ruhigeren Umgebung die Aufgaben erneut zu versuchen. Manchmal steht im Fokus, das Verhalten anderer Kinder zu „übersetzen“ oder mit unterstützter Kommunikation zu arbeiten, also Kommunikationshilfen und -methoden einzusetzen, die dem Kind erlauben, sich zu äußern und dem Unterrichtsgeschehen zu folgen. Manchmal ist auch eine Assistenz für die Benutzung medizinischer Hilfsmittel notwendig. Der Kernbereich pädagogischer Arbeit und damit auch die Gesamtverantwortung für die Vermittlung von Wissen verbleibt dennoch bei der Bildungseinrichtung – das heißt, dass die Lehrkräfte natürlich weiterhin für die Beschulung des Kindes und dessen Aufsicht im Klassenverbund zuständig sind.

Der rechtliche Rahmen und die Beantragung von Teilhabeassistentenz

Der Anspruch auf Teilhabeassistentenz basiert auf § 35a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe oder § 75 in Verbindung mit § 112 SGB IX in der Eingliederungshilfe.

Wenn ein Kind eine Teilhabebeeinträchtigung aufgrund einer sogenannten seelischen Behinderung diagnostiziert bekommt, können die Eltern/Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Teilhabeassistentenz nach § 35a SGB VIII bei dem zuständigen Jugendamt stellen. Wenn die Teilhabe gefährdet ist, weil das Kind eine sogenannte geistige Behinderung/Lernschwierigkeit oder eine Körperbehinderung hat, stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag bei ihrem Eingliederungshilfeträger.

In beiden Fällen wird zunächst geprüft, wie die Bedarfslage ist, in welchen Bereichen eine Teilhabebeeinträchtigung besteht und ob eine Teilhabeassistentenz auch aus Sicht der Leistungsträger die passende Leistung ist. Danach kann ein Leistungserbringer beauftragt werden – in unserem Fall der IB. Im Verlauf der Hilfe überprüft der Kostenträger gemeinsam mit dem

Kind, den Eltern, der Teilhabeassistentenz, der Leitung und im Idealfall einer Lehrkraft in regelmäßigen Abständen die Hilfe. Dabei können neue Ziele gesetzt werden und die Hilfe in Art und Umfang gegebenenfalls angepasst werden.

Die Sozialgesetzbücher formulieren unterschiedliche Anforderungen: Für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung legt das SGB IX keinen rechtlichen Anspruch auf Betreuung durch eine Fachkraft fest, wohingegen dies in SGB VIII für Kinder mit sogenannter (drohender) „seelischer Behinderung“ festgeschrieben ist. Auch in der Ausgestaltung der Hilfe gibt es bundesweit große Unterschiede.

Seit Januar 2020 kann die Leistung, wenn dies „angemessen“, also im Einzelfall bedarfsdeckend ist, auch für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Bei dieser „Poollösung“ wird beispielsweise eine Integrationskraft pro Klasse eingesetzt, die dann für mehrere Schüler*innen, je nach aktuellem Bedarf, zuständig ist. Dieses Modell, das in der Praxis schon länger in unterschiedlichen Formen angewandt wird und seit Jahren unter dem Gesichtspunkt der Inklusion diskutiert wird, findet damit also auch seine gesetzliche Entsprechung.





Über die letzten Jahre hinweg haben die Anfragen sowohl für Kinder/Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung als auch für Kinder mit sogenannter seelischer Behinderung stark zugenommen. Meist werden dann Individualhilfen eingesetzt. Wichtig ist, je nach Bedarf die passende Lösung zu finden. Dies kann bedeuten, eine Poolbegleitung für die ganze Klasse einzusetzen oder aber einem Kind, das mehr Unterstützung benötigt, eine Individualhilfe zur Seite zu stellen.

Das Vorhandensein einer Teilhabeassistenz alleine schafft noch keine inklusiven Lernorte. Um Exklusion zu verhindern bzw. zu minimieren, schließt qualitativ hochwertige Teilhabeassistenz immer die Reflexion ein, wie die Hilfe möglichst gut Teilhabebarrieren abbauen

helfen kann und dazu beiträgt, dass der begleitete Mensch sich nach seinen Wünschen einbringen kann. Der IB legt großen Wert darauf, dass die Teilhabeassistenz in das fachliche Konzept der Schule bzw. Kindertagesstätte eingebunden ist. Ein zentrales Anliegen ist die tatsächliche und wirkungsvolle Beteiligung der Kinder und Jugendlichen.

Mit der Frage, was Teilhabeassistenz braucht, um qualitativ hochwertig und inklusiv zu arbeiten, hat sich der IB intern z. B. auf Fachtagungen befasst. Die Ergebnisse wurden in den Broschüren „Schulbegleitung – Inklusion durch Teilhabe?“ (2018) und „Teilhabeassistenz für Kinder und Jugendliche. Gelingensbedingungen für Leistungen nach SGB VIII / SGB IX“ (2020) veröffentlicht und sind online abrufbar.⁴

⁴ https://www.internationaler-bund.de/fileadmin/user_upload/storage_ib_redaktion/IB_Portal/Positionen/Teilhabeassistenz_A5_web.pdf

Teilhabeassistenz im IB

Der IB bietet, passend zur jeweiligen Bedarfssituation und Ausgangslage, seit mehr als einer Dekade in bundesweit über 20 Teams Teilhabeassistenz für Kinder und Jugendliche. Diese Erfahrung kommt sowohl den Mitarbeitenden als auch den Klient*innen zugute. Als großer Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit verfügt der IB über die Möglichkeit, für Kinder, Jugendliche und Familien passgenaue ergänzende Leistungen wie aus einer Hand anzubieten: An vielen Schulen bestehen diverse Angebote der Jugendhilfe, wie z. B. Ganztagsbetreuung an Grundschulen oder Schulsozialarbeit. Auch die enge Verzahnung mit Diensten der Erziehungshilfen, Behindertenhilfe und Pflege wird von vielen Teilnehmenden sehr geschätzt, weil sie von einem Träger direkt mehrere flankierende Leistungen in Anspruch nehmen können. Die sinnvolle Verknüpfung von Angeboten vor Ort soll daher weiter ausgebaut werden.⁵

Teilhabeassistenz findet beim IB in allen Schulformen und auch in Kinderbetreuungseinrichtungen statt. Entsprechend der bundesweiten Anfragesituation liegt auch in den Einrichtungen des IB der Schwerpunkt auf Kindern in der Grundschule – wobei je nach Fokus der Einrichtung bereits im Kindergarten bis hin zu weit in die weiterführende Schule hinein Kinder und Jugendliche begleitet werden.

Einige der Standorte bieten die Leistungen sowohl für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung (SGB VIII) als auch körperlicher und/oder geistiger Behinderung (SGB IX) an, an einigen Standorten erfolgen spezialisierte Leistungen für ausschließlich eine der beiden Personengruppen.



Die Betreuungsintensität reicht von wenigen Stunden wöchentlich bis zum kompletten Wochenunterricht plus Betreuung während der Wege und im schulischen Ganztags. Die Spanne umfasst klassische Individualhilfen mit einer 1:1-Betreuung über 1:2- und 1:3-Hilfen bis hin zur Arbeit im Poolmodell. Je nach örtlichen Anforderungen werden pädagogische/erzieherische Fachkräfte oder anderweitig qualifizierte Mitarbeitende eingesetzt. Auch der Einsatz von Personen, die einen Freiwilligendienst absolvieren, wird seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt. Sie ergänzen im Poolmodell die Arbeit der Fachkräfte.

Vor Ort werden die Konzepte und die inhaltliche Ausrichtung mit den Kostenträgern verhandelt und die Angebote dementsprechend ausgestaltet. Die Passgenauigkeit der Hilfe zu den örtlichen Gegebenheiten und den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten ist zentral.

Auch wenn die Einrichtungen örtlich nach verschiedenen Modellen arbeiten, gibt es übergreifende Leitlinien und Standards, denen sich alle Einrichtungen des IB verpflichten, was beispielsweise an den Standards zum Kinderschutz ersichtlich ist (siehe gegenüberliegende Seite).



Rechte und Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

Die Wahrung der Rechte und des Schutzes Minderjähriger ist eine zentrale Aufgabe aller Mitarbeitenden und Führungsebenen im IB, ganz unabhängig davon, ob der Kinderschutz explizit der Anlass der Hilfe ist. Das Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internationalen Bund⁶ definiert Verfahren und Strukturen zur Stärkung des institutionellen Schutzes. Zudem bietet es viele Einschätzungs- und Arbeitshilfen, anhand derer sich Mitarbeitende mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe vertraut machen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Teilhabeassistenz erfordert den sensiblen und gleichzeitig sicheren und abgestimmten Umgang mit dem Verdacht auf Gefährdung. Partizipation zu fördern ist vor diesem Hintergrund nicht nur ausgemachtes Ziel der Teilhabeassistenz, sondern soll sich auch wie ein roter Faden zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die Leistung ziehen. Das fängt beim Wunsch- und Wahlrecht an, geht über die Beteiligung in der Planung der Hilfe bis hin zu kleinen alltäglichen Entscheidungen.

Qualitätsmanagement im IB

Ein fortlaufendes, übergreifendes und standardisiertes Qualitätsmanagement bildet die Leitplanke aller Einrichtungen des IB. Hierbei sind die Kriterien des Modells der European Foundation for Quality Management (EFQM) maßgebend. Die transparente Beschreibung aller Prozesse sowie interne und externe Audits fördern die Qualitätssicherung und -entwicklung. Im regelmäßigen regionalen und bundesweiten Austausch der Verantwortlichen werden aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen evaluiert und die Angebote daraufhin angepasst. Die Fach- und Führungskräfte in den Einrichtungen erweitern ihre Kompetenzen durch die Teilnahme an internen und externen Fort- und Weiterbildungen und Fachtagungen fortlaufend. Zur Weiterentwicklung der Angebote trägt unter anderem eine regelmäßige standardisierte Kund*innenbefragung bei.

⁵ Über viele der genannten Leistungen finden Sie unter <https://www.internationaler-bund.de/ib-gruppe/blau-reihe> Veröffentlichungen der „Blauen Reihe“, die die Angebote beschreiben.

⁶ Zu finden auf der Website des IB.

Organisation und Rolle der Teilhabeassistent*innen

Die Teilhabeassistent*innen sind Mitarbeitende des IB und damit nicht an der jeweiligen Schule oder in der Kindertageseinrichtung angestellt. Ihr Arbeitsort ist jedoch in der jeweiligen Bildungseinrichtung; dort handeln sie situativ angepasst. Teilhabeassistent*innen haben also (mindestens) zwei kollegiale Settings: Das Team der Teilhabeassistenten beim IB und die Kolleg*innen in der Schule bzw. der Kindertagesstätte.

Die fachliche Einbindung in das regional organisierte IB-Team der Teilhabeassistenten ermöglicht den kollegialen Austausch, Reflexion und die stetige fachliche Weiterentwicklung. Auch die Fortbildungen für Mitarbeiter*innen und an vielen Standorten die Möglichkeit der Supervision tragen zur Qualitätsentwicklung bei. Eine gute Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, beispielsweise über ein Pat*innensystem, ermöglicht ihnen die Ausbildung eines klaren Rollenverständnisses und bereitet sie auf ihre Tätigkeit vor.

Die Mitarbeiter*innen der Teilhabeassistenten sind zudem Teil des Systems der Schule oder Kindertageseinrichtung. Die kollegiale Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen dieser Einrichtungen ist zentral, um gegenüber den Kindern und Eltern gemeinschaftlich aufzutreten und von den Kompetenzen verschiedener Professionen zu profitieren. Dies erfordert grundsätzlich und situativ klare Absprachen über Arbeitsaufträge und darin enthaltene jeweilige Erwartungen. Die Rollen der jeweiligen Akteur*innen, welche mittelbar und unmittelbar an der Maßnahme beteiligt sind, werden klar kommuniziert.

Auf die Mitarbeiter*innen in der Teilhabeassistenten wirken ganz unterschiedliche Erwartungen. Zunächst die des Kindes – beispielsweise jemanden zu haben, der vor allem „einfach da“ ist und hilft. Daneben die der Eltern, die die Hilfe beantragt haben, die Erwartungen der Kostenträger, die der Lehrer*innen und anderer Fachkräfte in der jeweiligen Einrichtung des Kindes. Eingebunden ist die Teilhabeassistenten in das Klassen- oder Gruppengeschehen; in Bezug auf die anderen Kinder bestehen also auch Wechselwirkungen.

Die Arbeit der Teilhabeassistenten ist demnach von vielen internen und externen Faktoren geprägt und sehr abwechslungsreich. Vielfältig sind auch die Standorte der Teilhabeassistenten. Um den Leser*innen ein besseres Bild davon zu vermitteln, wie die Assistentenkräfte arbeiten, werden auf den folgenden Seiten beispielhaft drei Modelle vorgestellt.







Beispiel aus der Praxis

Teilhabe von Anfang an: Integrationshilfe in der Kindertagesstätte



Der Bereich der Integrationshilfe hat am Standort Worms traditionell eine hohe Bedeutung. Mit insgesamt 30 begleiteten Kindern ist der Bereich der Kindergarten- und Schulbegleitung das größte Angebot des IB vor Ort – der Bedarf an Integrationskräften steigt auch hier weiterhin stark. Hilfeempfänger*innen sind Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung. Die Diagnosen sind dabei vielfältig und reichen von Autismus-Spektrum-Störungen über unterschiedliche Verhaltens- und emotionale Auffälligkeiten bis hin zu körperlichen Behinderungen. Je nach Bedarf werden Fach- oder Assistenzkräfte eingesetzt. Die Integrationskräfte arbeiten mit den Kindern innerhalb der Kindertagesstätte an konkreten Zielen, die vorher mit den Leistungsträgern und der Familie in einem Hilfeplanprozess vereinbart worden sind. Beispielsweise geht es um das Erlernen sozialer Kompetenzen, das Verbessern von sprachlichen und motorischen Fähigkeiten oder den Abbau von Ängsten im Kontakt mit Gleichaltrigen. Dabei stehen die Integrationskräfte in engem Austausch mit den Erzieher*innen vor Ort sowie mit den Eltern.

Die unterstützende Betreuung ermöglicht zahlreichen Kindern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, im Fall der Kindertagesstätten bereits ganz zu Beginn ihres Weges durch verschiedene pädagogische Institutionen. Der Austausch mit anderen Kindern fördert die persönliche Weiterentwicklung und ist häufig aus-

schlaggebend für einen positiven Verlauf. Die Dauer ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Je nach Beeinträchtigung sowie Verlauf der Hilfe können die Ziele innerhalb von sechs Monaten erreicht sein – viel häufiger aber ist eine Begleitung zwischen zwei und fünf Jahren oder aber vom ersten bis zum letzten Kindergarten tag. Am folgenden Beispiel eines Kindes, das nach SGB IX betreut wurde, wird die Notwendigkeit, aber auch der Nutzen eines langen Begleitungszeitraumes deutlich:

Ein Kind, nennen wir es M., konnte nicht den Kindergarten besuchen, weil sich wegen seiner starken Verhaltensauffälligkeiten kein Kindergarten bereit zeigte, es aufzunehmen. M. wusste beispielsweise nicht, wie man eine Buchseite umblättert oder wie man einen Stift zum Malen verwendet. M. wusste nicht, wie man mit anderen Menschen in Kontakt tritt. In der Anamnese offenbarte sich ein komplexes Bild verschiedener Faktoren, die in der Arbeit zu berücksichtigen waren. Zum einen Probleme der Mutter, die selbst schwer traumatisiert war und die notwendige Förderung nicht leisten konnte, und zum anderen die Arbeit mit dem Kind selbst.

In Zusammenarbeit mit dem Sozialamt wurde eine individuelle Fallgestaltung besprochen, in welcher die Integrationskraft zunächst im häuslichen Umfeld mit dem Kind arbeitete und die Mutter in diese Arbeit miteinbezog. Durch die Unterstützung konnte M. langsam einfache Dinge lernen. Im zweiten Schritt wurde die Integration

in den Kindergarten kleinschrittig vorbereitet. Durch die langsame und kleinteilige Förderung konnte M. zuerst eine Stunde, dann zwei Stunden den Kindergarten besuchen, bis nach zwei Jahren das Ziel erreicht wurde, dass das Kind immerhin vier Stunden täglich den Kindergarten besuchen konnte – ein großer Erfolg.

Mittlerweile besucht M. die erste Klasse der Grundschule. Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erforderte ebenfalls von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität. Die Maßnahme wurde jeweils der aktuellen Situation entsprechend umgestaltet und an die Bedarfe des Kindes angepasst. Der Austausch im Netzwerk vor Ort war dabei besonders hilfreich.

Die Systeme Kindergarten und Schule waren nicht darauf ausgelegt, den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. So gab es immer wieder Reflexe, M. auszuschließen. Aufgabe der Integrationskraft war es daher immer wieder, allen Beteiligten aufzuzeigen, dass Inklusion auch unter widrigen Bedingungen möglich ist.

Eine Mitarbeiterin aus der Einrichtung fasst zusammen: „Ohne die engmaschige Betreuung und Vertrauensbeziehung durch die Integrationskraft hätte es sicherlich eine lange Reihe von Kindergarten- und Schulwechsell gegeben. Dass M. heute die Regelschule besucht und es schafft, von 8 bis 12 Uhr dort zu bleiben, grenzt an ein Wunder und ist ausschließlich auf die Arbeit der Integrationskraft zurückzuführen.“

Beispiel aus der Praxis

Schulbegleitung: Passgenaue Konzept- entwicklung gemäß lokaler Bedarfs- lagen



Das Team der Schulbegleiter*innen in Mannheim besteht aktuell aus ca. 30 Mitarbeiter*innen. Diese kommen meist aus klassisch pädagogischen Berufen, sind also Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen oder Heimbetreuer*innen und ermöglichen durch intensive Einzelbetreuung die Förderung, Unterstützung und Stärkung junger Menschen mit seelischer Behinderung in ihrem schulischen Umfeld. Dabei lernen die Kinder und Jugendlichen nicht nur, sich den alltäglichen Herausforderungen zu stellen, sondern auch, an ihnen zu wachsen. Neben klassisch schulischen Kompetenzen, wie dem strukturierten Herangehen an eine (Schul-) Aufgabe erlernen die Kinder auch praktische Kompetenzen, wie beispielsweise die Organisation der Lernmaterialien oder den Umgang mit Kleidung im Rahmen des Sportunterrichts. Sie werden zudem im Umgang mit Mitschüler*innen und bei der Bewältigung von Konflikten oder Kummer unterstützt.

Der Erfolg einer Integrationshilfe misst sich daran, inwieweit sie dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen dabei eine Unterstützung ist, eigene Ziele zu erreichen und in der Gruppe teilhaben zu können. Spezialisierte Fokusgruppen vor Ort setzen sich aktiv damit auseinander, diesen Prozess kontinuierlich zu optimieren und anhand der konkreten lokalen Erfordernisse weiterzuentwickeln. Ziel ist einerseits die Weiterentwicklung struktureller Aspekte wie der Einsatz von Poollösungen. Darüber hinaus die Erarbeitung unterstützender Instrumente zur bestmöglichen Förderung von Klient*innen wie bspw. Kommunikationstools und eine greifbare Zielformulierung. Diese Austauschprozesse erfolgen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt und ermöglichen so das passgenaue Eingehen auf sich immer wieder ändernde Situationen, insbesondere bezüglich der inklusiven Schulentwicklung.

Neben strukturellen Weiterentwicklungen in Fokusgruppen ist die kontinuierliche Reflexion und Verbesserung der Arbeit mit Blick auf das einzelne Kind im Fokus der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen und kollegialen Fallberatungen.



Beispiel aus der Praxis

Freiwilligen- dienstler*innen im Einsatz für Inklusion



Im Freiwilligendienst des IB Hamburg leisten bis zu 500 Freiwillige pro Jahrgang ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) in ganz unterschiedlichen Einsatzstellen. Schulen und Kindertagesstätten sind typische Einsatzorte, an denen Freiwillige unterstützend mitwirken.

Teilnehmer*innen des FSJ und BFD sind, allein schon, was das Alter und die jeweilige Lebensphase betrifft, oft sehr nah an den betreuten Kindern und Jugendlichen. Dadurch können sie sich wie selbstverständlich in das Klassen-/Gruppengeschehen einfügen und für die Kinder und Jugendlichen eine Identifikationsfigur darstellen. Sie leisten also einen sehr wertvollen Beitrag zu einem inklusiven Bildungssystem. Dass dies, gerade auch vor dem Hintergrund einer eigenen Behinderung, sehr erfolgreich sein kann, zeigt eindrücklich der Bericht einer FSJlerin, die selbst im Rollstuhl sitzt und sich nur sehr eingeschränkt bewegen kann. Sie absolvierte ihr FSJ an einer Schule und wurde in dieser Zeit zu einer wichtigen Identifikationsfigur für viele Schüler*innen.

Ihre Praxisanleiterin berichtete davon folgendermaßen:

„L. war an vier Tagen in einer Mittelstufenklasse mit einem körperlich sehr beeinträchtigten, nicht sprechenden Rollstuhlfahrer eingesetzt, den sie gut unterstützen konnte, indem sie Sachen angereicht, den jeweiligen Arbeitsplatz eingerichtet und ihn bei Aufgaben verbal angeleitet hat.

*Mittwochs haben wir sie am Berufsorientierungstag in einer Oberstufengruppe eingesetzt, in der es auch einige jugendliche Rollstuhlfahrer*innen gab, die L. bald als Vorbild sahen. Hier gab es viele Gespräche „im wahrsten Sinne auf Augenhöhe“, die für die Schüler*innen wegweisend und von unschätzbarem Wert waren. In vielen Situationen, in denen andere FSJler*innen unsere Schülerinnen und Schüler mit Körpereinsatz unterstützen konnten, hat L. auf ihre kommunikativen Fähigkeiten vertraut und die Jugendlichen durch verbale Impulse zum eigenständigen Handeln angeleitet.*

Sowohl für L. als auch die Schülerinnen und Schüler war es schon nach recht kurzer Zeit selbstverständlich, dass in der Schule eine FSJlerin mit dem Rollstuhl unterwegs ist. Für mich ein sicheres Indiz, dass sie bei uns genau richtig war.“

Ausblick und Vision

Ein funktionierendes inklusives Bildungssystem muss sich entwickeln. Das braucht Zeit und einen tatsächlichen Dialog und ein „Zusammen-denken“ von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule.

Das System „Schule“ muss sich noch mehr auf das Individuum und seinen Bedarf hin ausrichten und nicht versuchen, das Individuum an das bestehende System anzupassen. Um Kindern mit und ohne Behinderung in dieser Entwicklungszeit ein gemeinsames Lernen zu ermöglichen, bei dem alle Kinder entsprechend ihrem persönlichen Bedarf gefördert werden, ist der Einsatz von zusätzlichen begleitenden Kräften auch an Schulen unumgänglich. Hier unterstützen die IB-Teilhabeassistent*innen Kinder und Jugendliche, die sonst ausgeschlossen würden, dabei, bestmöglich partizipieren zu können.







Der IB bringt seine Expertise in die Arbeit seiner Einrichtungen und in (fach-)politische Gremien und Netzwerke aktiv und kontinuierlich ein. Alle IB-Einrichtungen stehen im Austausch mit den Kostenträgern und Schulen, um vor Ort solche Leistungen (weiter-) zu entwickeln, die gebraucht werden, um ein inklusives, gerechtes Bildungssystem aufzubauen bzw. weiter zu etablieren.



Diese Publikation wurde erstellt von Angela Romig (Zentrale Geschäftsführung) mit Praxisbeispielen von Christine Baumgärtner (IB Südwest, Worms), Jennifer Bastian und Kira-Maria Höll-Wolf (IB Baden, Mannheim) und Olav Homburg (IB Nord, Hamburg).



Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Sein Leitsatz „Menschsein stärken“ ist für die Mitarbeiter*innen Motivation und Orientierung.

-  facebook.com/internationalerbund
-  instagram.com/internationalerbund
-  twitter.com/intbund
-  youtube.com/internationalerbund
-  xing.com/companies/internationalerbund
-  linkedin.com/company/internationalerbund

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum

Internationaler Bund (IB)
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt am Main
Telefon 069 94545-0
Telefax 069 94545-280

Herausgeber: Thiemo Fojkar,
Vorsitzender des Vorstandes

Ressort Produkte und Programme
Stefanie Weber, Geschäftsführerin

Ansprechpartnerin: Angela Romig
angela.romig@ib.de
Telefon 069 94545-230

www.ib.de

